

BMEIA-CU.2.13.47/0001-II.9/2017

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

23/9

**Abkommen über politischen Dialog und
Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Kuba andererseits;
Inkraftsetzung**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 29. November 2016 (vgl. Pkt. 13 des Beschl.Prot. Nr. 23) und der entsprechenden Ermächtigung durch das die Funktionen des Bundespräsidenten ausübende Präsidium des Nationalrates wurde das Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kuba andererseits am 12. Dezember 2016 vom Ständigen Vertreter Österreichs bei der Europäischen Union unterzeichnet.

Aus europarechtlicher Sicht handelt es sich um ein „gemischtes Abkommen“.

Das Abkommen wird gemäß Art. 86 Abs. 3 seit 1. November 2017 vorläufig angewandt. Gemäß Art. 3 des Beschlusses 2016/2232 des Rates vom 6. Dezember 2016 (ABl. Nr. L 337 I/1 vom 13.12.2016 S.2) über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kuba andererseits werden die Teile I bis IV sowie Teil V, soweit dessen Bestimmungen auf die Sicherstellung der vorläufigen Anwendung des Abkommens beschränkt sind, von der Europäischen Union und der Republik Kuba vorläufig angewandt, aber nur soweit dadurch Bereiche in der Zuständigkeit der Union berührt werden, einschließlich der Zuständigkeit der Union, eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik festzulegen.

Mit dem Abkommen werden grundsätzlich keine finanziellen und keine personellen Wirkungen verbunden sein. Allenfalls mit der Durchführung des Abkommens verbundene Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts.

Das Abkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Abkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Abkommen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Länder geregelt werden, bedarf es der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Das Abkommen ist in 23 Amtssprachen der Europäischen Union authentisch. Dem Nationalrat werden gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG die authentische deutsche, englische und spanische Sprachfassung zur Genehmigung vorgelegt.

Anlässlich der Unterzeichnung wurde von der Bundesregierung die deutsche Sprachfassung genehmigt. Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Abkommens in englischer und in spanischer Sprache sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, dem Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien, dem Bundesminister für Finanzen, der Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend, dem Bundesminister für Inneres, dem Bundesminister für Landesverteidigung, der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz sowie dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie stelle ich den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kuba andererseits und die Erläuterungen hiezu genehmigen,
2. das Abkommen unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten,
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Vornahme der Notifikation gemäß Art. 86 des Abkommens zu ermächtigen.

Wien, am 21. Juni 2018

KNEISSL